

**Satzung
über die Festlegung des äußeren Rahmens der
Schulungsmöglichkeiten und die Bildung von
Schuleinzugsbereichen
für die Förderschule der Stadt Vreden
vom 29. September 2021**

Änderungen der Satzung

Lfd. Nr.	Ändernde Satzung	Ratsbeschluss i.d. Sitzung am	Datum	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1.	Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Förderschule der Stadt Vreden vom 29.09.2021 Tritt am 18.06.2022 in Kraft	18.05.2022	31.05.2022	Titel § 1 § 2 § 3 § 4 § 5	ergänzt ergänzt neu eingefügt geändert und unnummeriert hinzugekommen ehem. § 3 unnummeriert

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 i.V. m. 41 Abs. 2 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV.NRW. S. 916) sowie § 84 Abs. 1 Satz 1 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) in der Fassung vom 15. Februar 2005 (GV NRW S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV NRW S. 596), hat der Rat der Stadt Vreden am 28. September 2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Für die St. Felicitas-Förderschule der Stadt Vreden wird ein äußerer Rahmen der Beschulungsmöglichkeiten festgelegt und räumlich abgegrenztes Gebiet als Schuleinzugsbereich gebildet.

§ 2

Äußerer Rahmen der Beschulungsmöglichkeit

Im Gebäude der St. Felicitas-Förderschule stehen 15 Klassenräume für den Unterricht zur Verfügung. Die Aufnahme der Gesamtschülerzahl begrenzt sich auf 200, aufgeteilt in:

- a) 5 Räume für den Primarbereich mit durchschnittliche 12 Schüler:innen, Gesamtschülerzahl im Primarbereich 60
- b) 10 Räume für den Sek I-Bereich mit durchschnittlich 14 Schüler:innen, Gesamtschülerzahl im Sek I-Bereich 140.

§ 3

Abgrenzung der Schuleinzugsbereiche im Primarbereich

Die räumliche Abgrenzung der Schuleinzugsbereiche ergibt sich wie folgt:
Aufnahme Primarbereich:

1. Förderschwerpunkt Lernen (LE)
Kommunen: gesamtes Gebiet Kreis Borken
2. Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung (ESE)
Kommunen: Vreden, Stadtlohn
3. Förderschwerpunkt Sprache (SQ)
Kommunen: Vreden, Südlohn, Stadtlohn

§ 4

Abgrenzung der Schuleinzugsbereiche im Sek-I-Bereich

Die räumliche Abgrenzung der Schuleinzugsbereiche ergibt sich wie folgt:
Aufnahme Sek I-Bereich:

1. Förderschwerpunkt Lernen (LE)
Kommunen: Vreden, Südlohn, Stadtlohn
2. Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung (ESE)
Kommunen: Vreden, Stadtlohn

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(Diese Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 12/2021 vom 30.09.2021 bekannt gemacht; sie ist am 01.10.2021 in Kraft getreten.

Die 1. Änderungssatzung wurde im Amtsblatt Nr. 7/2022 vom 17.06.2022 bekanntgemacht; sie ist am 18.06.2022 in Kraft getreten)